

RS OGH 2005/12/21 3Ob238/05d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2005

Norm

ABGB §1056

BWG §32 Abs6 Satz3

KSchG §6 Abs2 Z3

Rechtssatz

§ 32 Abs 6 dritter Satz BWG sagt nichts darüber aus, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Bank eine einseitige Zinssatzänderung zulässigerweise vornehmen kann. Ebenso wenig schließt der Gesetzeswortlaut die Anwendung des KSchG hinsichtlich dieser Voraussetzungen aus. Unter welchen Voraussetzungen es also zulässig ist, den Einlagezinssatz (einseitig) zu ändern, ist nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu bestimmen. Im Verbrauchergeschäft ist § 6 Abs 2 Z 3 KSchG maßgeblich, außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG entspricht es herrschender Ansicht, dass einseitige Gestaltungsrechte nur nach billigem Ermessen ausgeübt werden dürfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 238/05d
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 238/05d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120504

Dokumentnummer

JJR_20051221_OGH0002_0030OB00238_05D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at